

# RS OGH 2012/4/23 1R67/12y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.2012

## Norm

ZPO §40

ZPO §41

ZPO §42

1. ZPO § 40 heute
2. ZPO § 40 gültig ab 01.01.1898
1. ZPO § 41 heute
2. ZPO § 41 gültig ab 01.03.1919 zuletzt geändert durch StGBI.Nr. 95/1919
1. ZPO § 42 heute
2. ZPO § 42 gültig ab 31.07.1929 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 222/1929

## Rechtssatz

Ein der Rechtsverfolgung oder -verteidigung dienender außergerichtlicher Aufwand fällt nur dann unter die Prozesskostenersatzpflicht, wenn es sich dabei um einen Auslagenersatz für Sachaufwand (Fahrten, Telefonate, Papier-, Kopier- und EDV-Aufwand etc), Gebühren oder die Kosten von Vorverfahren (Beweissicherung, Privatbeteiligung im Strafverfahren, Verwaltungsverfahren etc) handelt. Das Honorar für die Leistungen eines Dritten ist nur dann ersatzfähig, wenn die Leistung besondere Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert, über die die Partei selbst nicht verfügt (Sachverständiger, Dolmetscher, Patentanwalt, Detektiv etc). Für prozessvorbereitende Leistungen, die die Partei selbst erbringen könnte, wie insbesondere das Sichten und Zusammenstellen der prozessrelevanten Unterlagen, hat sie jedoch keinen Kostenersatzanspruch, auch wenn sie mit diesen Leistungen einen Dritten beauftragt hat.

## Entscheidungstexte

- 1 R 67/12y  
Entscheidungstext OLG Wien 23.04.2012 1 R 67/12y

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2012:RW0000727

## Im RIS seit

20.06.2012

## Zuletzt aktualisiert am

20.06.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)